

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

§1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

§2

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird werktags von Montag bis Freitag in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.
- (2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren aufgenommen.
- (3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze für Kinder zwischen 3 - 6 Jahre zur Verfügung.
- (3a) Über die Betreuung von nicht schulfähigen Kindern über 6 Jahre entscheidet die Leitung des Kindergarten nach Rücksprache mit dem Träger des Kindergarten im Einzelfall.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Liegt keine Bescheinigung vor, kann das Kind nicht betreut werden.
- (5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.
- (6) Bei der Belegung der Sonderzeiten und Notgruppen wird die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten vorrangig berücksichtigt. Die Berufstätigkeit ist mittels einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben die Kündigung des Platzes in der Kindertageseinrichtung auszusprechen.

§3

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

- (2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 14.00 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit finden keine pädagogischen Angebote statt. Die Sonderöffnungszeiten werden vorrangig den nachweislich berufstätigen Eltern angeboten.
- (4) Eine Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Träger behält sich vor, für Grundreinigungsarbeiten, unvorhergesehene Personalausfälle oder Reparaturarbeiten den Kindergarten nach Bedarf zu schließen. Zu Fortbildungszwecken kann der Kindergarten nach rechtzeitiger Vorankündigung für maximal 4 Tage/Jahr schließen. An Brückentagen werden Notgruppen vornehmlich für nachweislich berufstätige Eltern angeboten. Mindestgröße der Gruppe muss 8 Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten betragen. Es können maximal 18 Kinder betreut werden.

§4

- (1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
 - c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.
 - d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

§5

- (1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.
- (2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternbeirat bei der nach Absatz 1 zu erfassenden Dienstanweisung.
- (3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.
- (4) Das Kindergartenpersonal ist ermächtigt, offensichtlich kranke Kinder von der Betreuung im

Kindergarten auszuschließen. Treten Krankheiten während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Abholung des Kindes zu informieren.

(5) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bestehen.

§6

Gastkinder

Im Kindergarten können Gastkinder auf Grund fehlenden Versicherungsschutzes nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Kinder, welche die Einrichtung zum Zweck einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennenlernen sollen.

§7

Elternbeirat

Im Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergarten und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, den Eltern und dem Träger der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder(Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) pro Kindergartengruppe in den Elternbeirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

§8

Medikamentenvergabe

Medikamentenvergabe an die Kindergartenkinder wird laut ausgegebenen Merkzettel(Medikamentenvergabe im Kindergarten) gehandhabt.

§9

Zusätzliche Beiträge

Zusätzliche Beiträge für besondere Veranstaltungen und Aktionen werden nach Bedarf eingesammelt und im Kassenbuch verrechnet.

Ein Beitrag für Verpflegung und Getränke wird gemäß Gebührensatzung monatlich von der Samtgemeinde abgebucht.

§10

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 01.08.2017 außer Kraft.

Heuerßen, den 27.09.2018

Andreas Walter
Bürgermeister

Christoph Meier
Stv. Bürgermeister